

Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder, Gartenfreundinnen und
Gartenfreunde

Unsere Kleingartenordnung ist die wichtigste Ordnung im Verein. Sie ist für uns die Grundlage zum richtigen Handeln.

Unser Kleingartenverein ist eine Interessengemeinschaft in der jedes Mitglied seine Parzelle individuell im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung gestalten kann.

Wir können hier sowohl aktive als auch Stunden der Erholung verbringen. Durch die naturnahe Gestaltung unserer Anlage, die sich im Laufe der Jahre auch zu einem Biotop für die Tierwelt entwickelt hat, kann jedes Mitglied die Freude an der Kleingärtnerei und seine Naturverbundenheit zum Ausdruck bringen.

Die einzelne Kleingartenparzelle ist nur ein Teil unserer Anlage. Es ist eine Selbstverständlichkeit für jedes Mitglied unsere Kleingartenanlage mit zu gestalten und zu erhalten. Dabei sind gute nachbarschaftliche Beziehungen, gegenseitige Achtung und Hilfsbereitschaft unabdingbar für den Erfolg unserer Arbeit.

Die Förderung und der Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist dabei wichtigste Aufgabe unseres Handelns.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Gartenfreundinnen und Gartenfreunden Gesundheit, Schaffenskraft und viel Freude und Erfolg bei der Arbeit in unserem Kleingartenverein „Erholung“ e.V. Borna.

Ihr Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite 1
1.1	Grundlagen	Seite 1
1.2	Kleingarten - Kleingartenanlage	Seite 1
1.3	Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage	Seite 1
1.4	Gesetzliche Bestimmungen	Seite 2
2.	Nutzung des Kleingartens	Seite 2
2.1	Kleingärtnerische Nutzung	Seite 2
2.2	Plantung von Gehölzen	Seite 3
2.3	Bewirtschaftung des Kleingartens	Seite 3
2.3.1	Bewirtschaftung durch den Pächter	Seite 3
2.3.2	Integrierter Pflanzenbau, Düngung, Pflanzenschutz und Kompostierung	Seite 4
2.3.3	Schutz der heimischen Fauna	Seite 4
2.3.4	Chemischer Pflanzenschutz	Seite 4
2.3.5	Kompostierung	Seite 5
2.3.6	Fällen von Bäumen	Seite 5
3.	Baulichkeiten im Kleingarten und sonstige Anlagen	Seite 6
3.1	Grundsätze	Seite 6
3.2	Lauben	Seite 6
3.3	Zusätzliche bauliche Anlagen	Seite 7
3.4	Einfriedungen, Sitz- und Wegeflächen	Seite 7
3.5	Öfen, Herde, Kamine und sonstige Feuerstätten	Seite 8
3.6	Flüssiggasanlagen	Seite 8
3.7	Elektroanlagen	Seite 8
3.8	Brauchwassersystem	Seite 9
3.9	Trinkwassersystem	Seite 10
3.10	Sickergruben	Seite 10
3.11	Teiche und Badebecken	Seite 10

4.	Tierhaltung	Seite 11
5.	Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit	Seite 11
5.1	Öffnungszeiten der Kleingartenanlage	Seite 11
5.2	Befahren der Wege der Kleingartenanlage	Seite 12
5.3	Ruhezeiten in der Kleingartenanlage	Seite 12
5.4	Spielplatzordnung	Seite 13
5.5	Abfallwirtschaft	Seite 13
5.6	Wege, Parkplatz, Gemeinschafts- einrichtungen, Gemeinschaftsflächen	Seite 14
5.7	Kompostieranlage der Kleingartenanlage	Seite 15
5.8	Waffengebrauch	Seite 15
5.9	Einrichtungen für Radio- und Fernsehempfang	Seite 15
6.	Sonstige Bestimmungen	Seite 16
6.1	Pflichten des Pächters	Seite 16
6.2	Besucher und Gäste	Seite 16
6.3	Gewerbliche Tätigkeit und Werbung	Seite 17
6.4	Informationen und Bekanntmachungen	Seite 17
7.	Schlussbestimmungen	Seite 17
8.	Anlagen	
	Anlage 01: Pflanzung von Gehölzen	Seite 18
	Anlage 02: Pflanz- und Grenzabstände für Obstbäume und Beerensträucher	Seite 19
	Anlage 03: Neophyten	Seite 20
	Anlage 04: Auszug aus der Geräte und Maschinen- lärmschutzverordnung (32. BImSchV)	Seite 21
	Anlage 05: Spielplatzordnung	Seite 22

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und die vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) herausgegebene Rahmenkleingartenordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

Diesbezügliche verbindliche Bestimmungen wurden übernommen und durch vereinsbezogene Regelungen ergänzt.

1.2 Kleingarten- Kleingartenanlage

Ein Kleingarten ist ein Garten, der in einer Kleingartenanlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Er dient dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung - kleingärtnerische Nutzung -

Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlage sind keine Kleingärten im Sinne des BKleingG. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

1.3 Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Jeder Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet den Kleingarten kleingärtnerisch zu nutzen und zu gestalten.

Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische

Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern. Die Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder hat die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zu sichern und es ist alles zu unterlassen, was einer weiteren Anerkennung entgegensteht.

1.4 Gesetzliche Bestimmungen

Gesetzliche Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Pächter ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus. Beschlüsse und Festlegungen des Vereins dürfen den gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Festlegungen nicht widersprechen.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Obst und Gemüseanbau, Blumen, Rasen und Bebauung sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Mindestens 1/3 der Gartenfläche soll dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Pächter empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.2 Pflanzungen von Gehölzen

Die Anpflanzung von Gehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 01).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Als Schattenspender kann Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

Unzulässige Gehölze, wie Waldbäume etc. haben keinen Bestandsschutz. Diese Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel auf Kosten des Pächters zu entfernen.

Stellen solche Gehölze durch ihre Größe und Zustand eine Gefährdung der Umgebung und der öffentlichen Sicherheit dar (Verkehrssicherungspflicht) und beeinflussen sie die kleingärtnerische Nutzung der Nachbargärten erheblich, sind sie vor Pächterwechsel zu entfernen. Verfahrensweise und Termine sind mit dem Vorstand/Fachberater abzustimmen.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen, Beerensträuchern und Ziergehölzen werden die in der Anlage 02 genannten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei ist zu beachten, dass von der Grenze bis zum Stammittelpunkt gemessen werden muß.

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.3 Bewirtschaftung des Kleingartens

2.3.1 Bewirtschaftung durch den Pächter

Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert die Nachbarschaftshilfe, ohne Beteiligung des Pächters, länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Nicht eindeutig zuzuordnenden Personen kann aus Sicherheitsgründen der alleinige Zutritt ohne Pächter vom Verein untersagt werden.

2.3.2 Integrierter Pflanzenbau, Düngung, Pflanzenschutz und Kompostierung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus, d.h., hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsepflanzen, sowie Ziergehölzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

Nicht nur Brauchwasser aus der Leitung, sondern auch Niederschlagswasser soll zur Bewässerung verwendet werden.

2.3.3 Schutz der heimischen Fauna

Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen.

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.3.4 Chemischer Pflanzenschutz

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln

mitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren. Auf die Zeit des Bienenfluges ist dabei besonders zu achten. Es sind nur für den Haushalt- und Kleingartenbereich zulässige Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel einzusetzen.

2.3.5 Kompostierung

Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich.

Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen ist eine Ausnahme. Wenn eine Eigenkompostierung oder eine Nutzung der öffentlichen Sammelstellen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist ein Verbrennen unter einschränkenden Bedingungen möglich. Der Zeitraum und die Bedingungen werden durch das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, festgelegt und durch Aushang in den Schaukästen des Vereins bekannt gemacht. Diese Festlegungen sind uneingeschränkt einzuhalten.

2.3.6 Fällen von Bäumen

Nach derzeit geltendem Recht bedarf das Fällen von unzulässigen Gehölzen (Waldbäume) im Kleingarten keiner Zustimmung der Stadtverwaltung.

Der in der Baumfällordnung der Stadt Borna festgelegte Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar ist dennoch einzuhalten. Um Schäden und Unfälle zu vermeiden, sollte zum Fällen von größeren Bäumen Firmen bzw. geschultes Fachpersonal beauftragt werden. Das Fällen von großen Waldbäumen ist mit dem Vorstand abzustimmen.

3. Baulichkeiten im Kleingarten und sonstige Anlagen

3.1 Grundsätze

Das Errichten oder Verändern bzw. Erweitern von zulässigen baulichen Anlagen im Kleingarten richtet sich nach § 3 BKleingG und der jeweils gültigen Sächsischen Bauordnung und erfordert die Zustimmung und Bauerlaubnis des Vereinsvorstandes und gegebenenfalls die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Die Bauanträge sind schriftlich mit Zeichnung/Skizze/Bild und Bemaßung beim Vorstand einzureichen.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachform für Lauben obliegt dem Vorstand.

Neubauten haben sich in Lage, Größe, Abmessung und Architektur in das Gesamtbild der Kleingartenanlage einzufügen.

Bebauungen sind im Abstand von mindesten 1 m von einer Gartengrenze zu errichten, Grenzbebauung ist unzulässig. Es ist generell nur ein Bauwerk im Kleingarten erlaubt.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Errichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

Jede Veränderung nach diesem Datum, insbesondere An- und Umbauten sind nicht zulässig und führen zur Nichtigkeit des Bestandsschutzes. Das betrifft nicht Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten für diese Bauten und Einrichtungen.

3.2 Lauben

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchsten 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Als überdachter Freisitz gelten Überstände über 0,6m. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten

derselben ist nicht gestattet.

3.3 Zusätzliche bauliche Anlagen

Neben einer Laube ist ein freistehendes Kleingewächshaus bis max. 8 m² Grundfläche im Kleingarten zulässig.

Frühbeetkästen, Pergolen, Rankgitter und sonstige Einrichtungen (z.B. Spielgeräte), die mit dem Erdboden in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden sind, dürfen nur nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Ein Bauantrag mit Skizze und Bemaßung ist erforderlich.

Folienzelte und Partyzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

3.4 Einfriedungen, Sitz- und Wegeflächen

Sitz- und Wegeflächen sind naturverbunden anzulegen und zu gestalten. Sie dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege selbständig zu pflegen und in Ordnung zu halten.

Die dabei erbrachten Leistungen sind keine Gemeinschaftsarbeit im Sinne des § 12 der Satzung.

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung seines Kleingarten beizutragen.

Die Gestaltung und Unterhaltung der Außenzäune ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Vereins, wobei sich die Anlieger an der Instandhaltung und Erneuerung zu beteiligen haben.

Hecken sind so anzulegen, bzw. zu schneiden, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Hecken zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und sonstigen Vereinsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m erlaubt. Der Grenzabstand beträgt 0,70 m.

Hecken an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wiesen und Wäldern sind bis max. 2,00 m erlaubt. Zwischen den Gärten sind keine Hecken zulässig.

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig. Andere Pflanzungen von Gehölzen, außer Hecken, vor den Zäunen sind nicht erlaubt.

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Zäune zwischen den Parzellen sollten max. 0,8 m hoch sein.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

3.5 Öfen, Herde, Kamine und sonstige Feuerstätten

Öfen, Herde, Kamine und sonstige Feuerstätten sind in Lauben nicht gestattet.

Für bereits bestehende Feuerstätten, die rechtmäßig vor dem 03.10.1990 errichtet und genehmigt wurden, gilt Bestandsschutz, sofern die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden, Schornsteine, Abzüge durch den zuständigen Bezirkschornsteinfeger genehmigt und abgenommen sind und die fristgemäße Reinigung erfolgt. Es gilt die jeweilige Kehr- und Überprüfungsverordnung. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Wartung und Überprüfung verantwortlich und nachweispflichtig.

3.6 Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, eine Betriebsgenehmigung muss vorliegen. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Wartung und Überprüfung verantwortlich und nachweispflichtig.

3.7 Elektroanlagen

Der Elektroanschluss bzw. die Elektroinstallation muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verein und Pächter gilt folgendes:

Verein: Zustand von Verteilern bis einschließlich an den Sicherungskasten an der Außenseite der Laube des Pächters

Pächter: Gesamte Elektroinstallation des Gartens ab Sicherungskasten einschließlich Zählertafel und Zähler. Sofern nicht bereits erfolgt, wird dringend empfohlen FI – Schalter zu installieren!

Die Überprüfung und Instandhaltung der Elektroinstallation des Pächters ist durch Fachpersonal vom Pächter sicher zu stellen. Die Wartung und Überprüfung der Elektroanlage des Vereins wird in regelmäßigen Abständen vom Vorstand veranlasst. An der Elektroanlage des Vereins dürfen nur vom Vorstand autorisierte Fachleute bzw. Firmen arbeiten.

3.8 Brauchwassersystem

Das Brauchwassersystem als eines unseres wichtigsten Versorgungssystems, bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit, Wartung und Kontrolle. Jeder Pächter hat die vom Vorstand diesbezüglich festgelegten Maßnahmen einzuhalten. Diese werden durch Aushänge bekannt gegeben. Mit dem bereitgestellten Brauchwasser ist sparsam umzugehen, um Kosten für Wasser und Pumpenstrom zu minimieren. Für die Bewässerung des Gartens ist Regenwasser dem Brauchwasser (Wasserqualität !) vorzuziehen.

Die Nutzung des Brauchwassers für hygienische Zwecke ist nicht erlaubt.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verein und Pächter gilt folgendes:

Verein: Gesamte Brauchwasseranlage bis zu den Hauptabsperrenten der Verteilerstränge auf den Hauptwegen. Im Normalfall sind 4 Gärten angeschlossen.

Pächter: Gesamte Installation ab Hauptabsperrentil in den angeschlossenen Gärten. Reparaturen an gemeinsam genutzten Leitungen und die Kostenverteilung ist unter den betroffenen Pächtern eigenverantwortlich abzustimmen.

3.9 Trinkwassersystem

Das Trinkwassersystem muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Zapfstelle ist für berechnigte Vereinsmitglieder zugänglich und nach Nutzung wieder zu verschließen.

Das Trinkwasser darf nur im abgekochten Zustand verwendet werden.

3.10 Sickergruben

Sickergruben sind verboten, Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen wie, nicht belästigend deponieren, kompostieren oder durch Fäkalienabfuhr. Das Aufstellen von Chemietoiletten (z. B. DIXI-Klo) im Kleingarten ist nicht gestattet.

3.11 Teiche und Badebecken

Ein Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, ist bis zu einer Größe von maximal 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen.

Ein transportables Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem maximalen Fassungsvermögen von max. 3,0 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m kann vom Vorstand während der Gartensaison genehmigt werden. Bei der max. Füllhöhe von 0,5 m sind folgende Abmessung möglich:

Rundbecken Durchmesser max. 2,75 m.

Rechteckbecken 2,00 x 3,00 m.

Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

4. Tierhaltung

Kleintier- und Bienenhaltung, ebenso das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

Nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BkleingG § 20a Abs.7 ist eine Einzelfallregelung durch den Vorstand möglich.

Hierbei ist das Einverständnis der unmittelbaren Nachbarschaft Voraussetzung, bei auftretenden Problemen wird die Zustimmung hinfällig.

Bienen sind bevorzugt am Rand der Kleingartenanlage zu halten. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren.

Mitgebrachte Tiere sind unter Aufsicht zu halten, so dass keine Gefährdung oder Belästigung für Nachbarn oder Besuchern entstehen kann. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und vom Spielplatz fernzuhalten. Verunreinigungen durch Hunde auf Wegen und sonstigen Flächen der Kleingartenanlage sind sofort zu entfernen.

5. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

5.1 Öffnungszeiten der Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage ist wie folgt öffentlich zugänglich:

Vom 01. April - 31. Oktober.	08.00 - 20.00 Uhr
Vom 01. November - 31. März	10.00 - 16.00 Uhr

Das Tor an der Brauchwasseranlage wird vom 01. November - 31. März verschlossen. In der Kleingartenanlage wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

5.2 Befahren der Wege der Kleingartenanlage

Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage per Fahrrad zur An- und Abfahrt zum Kleingarten ist erlaubt. Beim Befahren der Kleingartenanlage ist auf Fußgänger und Kinder zu achten, die Geschwindigkeit ist dementsprechend anzupassen. An Kreuzungen und Abzweigungen von Wegen ist besondere Vorsicht geboten. Es gilt die Regel „Rechts vor Links“. Gegebenenfalls ist anzuhalten.

In der Kleingartenanlage sind Freizeitspiele und „Rasen“ per Fahrrad so wie „kleine Radrennen“ zu jeder Zeit verboten. Fußballspielen ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

Vereinsmitglieder haben ihre Besucher und Eltern ihre Kinder darauf hinzuweisen. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, ausgenommen für Vereinsinteressen und als Ausnahme auf Einzelantrag und Entscheidung durch den Vorstand. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Beim Befahren der Kleingartenanlage jedweder Art sind Schädigungen der Wege zu vermeiden.

5.3 Ruhezeiten in der Kleingartenanlage

Der Kleingarten und die Kleingartenanlage sind Orte der Entspannung und Erholung, daher ist es für jedes Vereinsmitglied eine Selbstverständlichkeit, so wenig Lärm wie nötig zu verursachen.

Grundsätzlich ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzuhalten.

In der Kleingartenanlage gelten folgende Ruhezeiten:

In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September

Montag - Sonnabend (Werktage)	12.00 - 14.00 Uhr
	20.00 - 07.00 Uhr

Sonntags- und Feiertagsruhe gilt ganztägig generell das gesamte Kalenderjahr.

In dieser Zeit ist jeglicher Lärm durch Arbeitsgeräte, wie z.B. Rasenmäher, Schredder, Motorhacken, Hämmer, Kreissägen, Bohrmaschinen sowie durch Bauarbeiten und Nutzung sonstiger Lärm verursachender Geräte untersagt. Dies gilt auch für die Nutzung von Kinderspielzeug wie z.B. Trommeln, Trompeten und Pfeifen.

In der Anlage 04 (Auszug aus der 32. BImSchV) sind Arbeitsgeräte und Maschinen aufgeführt, die in der Zeit von 07.00 - 09.00 Uhr, von 13.00 - 15.00 Uhr und von 17.00 - 20.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen, es sei denn, sie sind mit dem EU-Umweltzeichen „Blauer Engel“ versehen.

Für dringende Arbeiten an Werktagen innerhalb dieser festgelegten Ruhezeiten, wie z.B. Dachinstandsetzung, Arbeiten im Interessen des Vereins, sind diese mit den Nachbarn abzustimmen und der Vorstand ist zu informieren. Für Rundfunkgeräte und andere Tonträger gilt generell an allen Tagen und zu allen Zeiten eine Lautstärke, die nicht über den eigenen Gartenzaun hinausgeht. Ausnahmeregelungen, z.B. bei Feierlichkeiten sind mit Nachbarn und Vorstand abzustimmen.

5.4 Spielplatzordnung

Die Spielplatzordnung ist in Anlage 05 festgelegt.

5.5 Abfallwirtschaft

Als Verein sind wir zur Zeit von Abfallgebühren des Umweltamtes befreit.

Für die Entsorgung der nicht kompostierbaren Abfälle ist jeder

Pächter als Verursacher eigenverantwortlich. Dabei gilt für ihn die aktuelle Abfallfibel des Landkreises Leipziger Land.

Eine Entsorgung im angrenzenden Flächennaturdenkmal, im angrenzenden Wald am Speicherbecken Witznitz, auf dem Parkplatz oder in der Kleingartenanlage, wie überall in der Natur ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet. Zwischenlagerungen von Bau- und Entsorgungsmaterialien auf Wegen vor dem Kleingarten bzw. auf festgelegter Fläche am Parkplatzrand sind nur bis zu maximal einer Woche zeitlich begrenzt zulässig. Ablagerungen von Baumaterial, die den Zeitraum von einer Woche überschreiten, sind beim Vorstand vor Ablagerung zu beantragen. Bei Ablagerungen auf der festgelegten Fläche am Parkplatzrand ist zusätzlich eine Kennzeichnung mit der Kleingarten-Nr. zwingend erforderlich. Eine Reinigung der genutzten Fläche ist vorzunehmen. Bei erforderlichen Nacharbeiten durch den Verein werden die Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.6 Wege, Parkplatz, Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsflächen

Die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf Wegen, dem Parkplatz, an und um die Gemeinschaftseinrichtungen sowie im angrenzenden Territorium ist von allen Vereinsmitgliedern zu gewährleisten.

Beim Betreten des angrenzenden Flächen-Naturdenkmales sind die dafür geltenden Bestimmungen zu beachten.

Die Zufahrt und der Zugang zur Kleingartenanlage erfolgt über die Plasterstraße (öffentliche Straße) und dem Eingang am Haupttor. Die Zufahrt und das Haupttor sind für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr freizuhalten! Auf der Pflasterstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Es besteht Parkverbot. An der Pflasterstraße sind Gartenausgänge, eine angemessene Geschwindigkeit ist daher geboten. Der angrenzende Parkplatz ist eine öffentliche Parkfläche der Stadt Borna. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen

Plätzen erlaubt.

Das Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage einschließlich Parkplatz ist nicht zulässig. Waschen, Pflegen und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den angrenzenden Abstellflächen sind verboten.

Der Verein ist von jeglicher Haftung bei Unfällen und Fahrzeugschäden ausgeschlossen.

5.7 Kompostanlage der Kleingartenanlage

Die Kompostanlage der Kleingartenanlage ist für die Kompostierung des anfallenden Rasenverschnitts der Gemeinschaftsflächen und auf den Gemeinschaftsflächen anfallender kompostierbarer Materialien.

Sie ist keine Ablagerung für einzelne Vereinsmitglieder. Ablagerungen sind daher mit dem Vorstand abzustimmen. Sonstige Ablagerungen von Baumverschnitt und anderer Materialien sind verboten.

5.8 Waffengebrauch

Der Gebrauch und Umgang mit Waffen aller Art (auch Luftdruckwaffen) ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten. Der Umgang mit Hieb- und Stichwaffen ist verboten.

5.9 Einrichtungen für Radio- und Fernsehempfang

Radios und Fernsehgeräte sind eigenverantwortlich, persönlich und direkt bei der GEZ bzw. beim Mitteldeutschen Rundfunk anzumelden. Das gilt auch für mitgebrachte Geräte wie Kofferradiois und tragbare Fernseher.

Eine saisonbedingte Anmeldung ist möglich (Mai - Oktober).
Formulare sind beim Vorstand erhältlich.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Pflichten des Pächters

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlage und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechen den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden. Er hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen. Der Pächter ist verpflichtet allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anderes verordnet ist. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

6.2 Besucher und Gäste

Besucher und Spaziergänger sind in unserer Anlage zu den festgelegten Öffnungszeiten herzlich willkommen. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft nicht mehr als nach Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine unnötige, den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Gäste und Besucher sind vom Pächter auf die in der Kleingartenordnung geltenden Bestimmungen hinzuweisen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet Besucher auf Fehlver-

halten hinzuweisen bzw. auf die Hinweisschilder aufmerksam zumachen (z.B. Spielplatzordnung).

6.3 Gewerbliche Tätigkeit und Werbung

Gewerbliche Tätigkeiten sind in der Kleingartenanlage nicht zulässig. Ausnahmen im Interesse des Vereins genehmigt der Vorstand (z.B. zum Garten- und Vereinsfest).

Aushänge und Werbungen, die nicht ausschließlich den Vereinsinteressen dienen, sind untersagt.

6.4 Informationen und Bekanntmachungen

Allgemeine Informationen und Bekanntmachungen erfolgen über die Schaukästen des Vereins.

7. Schlussbestimmungen

Treten gesetzliche oder behördliche Bestimmungen in Kraft, die mit dieser Kleingartenordnung nicht mehr übereinstimmen, ist der Vorstand verpflichtet eine Aktualisierung und Übereinstimmung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung herzustellen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung mitzuteilen.

Änderungen wie z.B. Abstandsflächen o.ä., die sich aus dieser 1. Änderung der Neufassung der Kleingartenordnung vom 21. April 2008 ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neueinrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Die 1. Änderung der Neufassung der Kleingartenordnung vom 21. April 2008 ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2010 in Kraft.

Anlage 01

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume:

Ahorn
 Birke
 Buche
 Eiche
 Esche
 Erle
 Eberesche
 Ginkgo
 Kastanie
 Pappel
 Weide
 Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
 Tannen (alle Arten)
 Douglasie
 Fichten (alle Arten)
 Kiefern (alle Arten)
 Zypressen (alle Arten)
 Lebensbaum (nur als Hecke)
 Mammutbaum
 Zedern (alle Arten)
 Wacholder (alle Arten)

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Schaderreger

Blut- Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Erbsenstrauß (<i>Caragana arborescens</i>)	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Goldregen	bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	bis zu 8,00 m Wuchshöhe und Wurzeläusläufer
Bocksdorn (<i>Lycium barbarum</i>)	
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharkakrankheit
Berberitze - Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Rost
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne - Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomelisjaponica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißdorn (<i>Crataegus laevigata / monogyna</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand
Korkenzieher - Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer 5nadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren - Säulen- und Blasenrost
Wacholder, mittelhoch (<i>Juniperus Sabina/pfitzerina</i> u.a.)	Birnengitterrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca „Conica“</i>)	Rote Spinne

Anlage 02

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 - 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 - 4,00 m	2,00 m
Viertel - und Halbstämme	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch) 2,00 m

Sauerkirsche	4,00 m	
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSela 5	Einzelbaum 2,00 m	3,00 m 2,00 m
Säulenobst		
Hoch wachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

Beerenobst 1,50- 2,00 m 1,25 m

Schwarze Johannisbeere		
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 - 1,25 m 1,00- 1,25 m	1,00 m 1,00 m
Stachelbeeren		
Himbeeren (am Spalier)	0,40-0,50 m 2,00 m	1,00 m 1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	1,00m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00m	1,00 m
Heidelbeeren		
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze 2,00 m

Form- und Zierhecken		
Ziergehölze		2,00 m

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den so genannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebiets-fremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben.

Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungs-ähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:

Heimatländer

Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>japonica</i>)	China, Korea, Japan (<i>Fallopia</i>)
Sachalin- Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika/Kanada
China-Schilf	Südostasien
Ranunkel-Strauch	Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Auszug aus der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmschV

Folgende Arbeitsgeräte und Maschinen dürfen werktags in der
Zeit von

07.00 - 09.00 Uhr

13.00 - 15.00 Uhr

17.00 - 20.00 Uhr

nicht betrieben werden.

Ausnahme: Die Arbeitsgeräte und Maschinen sind mit dem EU
- Umweltzeichen „Blauer Engel“ versehen.



1. Motorkettensägen
2. Beton- und Mörtelmischer
3. Bohrgeräte
4. Grastrimmer/Graskantenschneider
5. Heckenschere
6. Laubbläser
7. Laubsammler
8. Motorhacke
9. Vertikutierer
10. Schredder/Zerkleinerer
11. Grabenfräse
12. Wasserpumpen (nicht für Unterwasserbetrieb)

An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von Rasenmähern
und oben angeführten Geräten grundsätzlich verboten.

Es wird nicht zwischen Sommer- und Winterzeit
unterschieden.

Spielplatzordnung

1. Der Spielplatz darf täglich nur in der Zeit von 10.00 -13.00 Uhr und 15.00 -20.00 Uhr benutzt werden.
2. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt von Kindern unter einem Alter von 7 Jahren nur im Beisein einer erwachsenen und bevollmächtigten Aufsichtsperson gestattet. Diese soll hier ordnend tätig sein.
3. Fußballspielen ist auf dem Spielplatz wie auch in der gesamten Kleingartenanlage nicht erlaubt.
4. Die Spielgeräte sind zweckentsprechend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
5. Die Benutzer des Spielplatzes haben sich so zu verhalten, dass Lärmbelästigungen der Umgebung und der unmittelbaren Anliegergärten durch Schreien und Toben ein angemessenes Maß nicht überschreiten.
6. Fahrräder sind geordnet abzustellen.
7. Der Spielplatz ist sauber zu verlassen. Mitgebrachte Gegenstände sowie Abfall (Getränke- und sonstige Verpackungen) sind wieder mitzunehmen.
8. Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.